

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 63=83 (1917)

**Heft:** 1

## Inhaltsverzeichnis

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Mit den Beilagen: **Literaturblatt** (monatlich) und **Mitteilungen der Eidg. Militärbibliothek** (vierteljährlich).

LXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXXIII. Jahrgang.

Nr. 1

Basel, 6. Januar

1917

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich für die Schweiz Fr. 5.—, fürs Ausland Fr. 6.50. — Bestellungen direkt an **Burns Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** — Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle. — Nachdruck nur mit ausführlicher Quellenangabe gestattet.  
Verantwortlich für die Herausgabe des Blattes i. V.: **K. Schwabe.**

**Inhalt: Der Weltkrieg. — Die italienischen Eisenbahnen während des Krieges.**

## Der Weltkrieg.

### *CXXIX. Der Kolonialkrieg in Deutsch-Ostafrika.*

Nach längerer Unterbrechung ist es angebracht, wieder einmal einen kurzen Blick auf die näheren Verhältnisse in Deutsch-Ostafrika zu werfen, dem einzigen deutschen Kolonialbesitz, der noch nicht von Ententetruppen in seinem ganzen Umfange mit Beschlag belegt worden ist, obgleich es gerade diese deutsche Kolonie gewesen ist, der der erste, größer organisierte englische Angriff zu Anfang des Krieges gegolten hat. Das erscheint umso eher angebracht, als in der 124. Kriegswoche ein Friedensangebot von den Zentralmächten ausgegangen ist, also von der Partei, die zu dieser Zeit durch die Besitznahme der Walachei einen enormen Erfolg errungen hatte und auch sonst rein militärisch genommen sich in der bevorzugteren Situation befindet. Es ist begreiflich, daß bei Friedensunterhandlungen der Besitz der deutschen Kolonien eine wichtige Rolle spielen kann, zumal wenn man bedenkt, daß Friedensangebote, auch wenn sie von der kriegsstärkeren Partei ausgehen, den verschiedensten Motiven entspringen können, was aus dem Buch der Geschichte auf verschiedenen seiner Seiten zu ersehen ist. Sie können in der Gunst der Lage ihren Ursprung haben, können aber auch einen Umschlag in ungünstigere Verhältnisse vermeiden, die Gegenpartei durch eine Ablehnung des Vorschlags moralisch ins Unrecht versetzen wollen. So kommt es vor allem darauf an, unter welchen Bedingungen man den Frieden schließen, die Friedensverhandlungen einleiten will. Daß hiebei der Besitz der Kolonien nicht gleichgültig sein kann, liegt auf der Hand und beansprucht ein gewisses Interesse gleich wie die Frage, in was die nächsten militärischen Folgen bestehen müßten, falls von der Gegenpartei auf den Friedensvorschlag der Zentralmächte eingetreten werden sollte.

Da ist in erster Linie der vorläufigen Verhandlungen zu gedenken, die man als Friedenspräliminarien bezeichnet und für deren Dauer in der Regel ein Waffenstillstand vereinbart wird. Ein Waffenstillstand kann zeitlich begrenzt oder unbegrenzt sein, für welchen letzteren Fall dann eine gegenseitige Kündigungsfrist stipuliert wird. Er kann das gesamte Kriegstheater umfassen oder räumliche

Einschränkungen erleiden, indem ein gewisses Kriegsgebiet, ein bestimmter Operationsraum von der Wohltat der Waffenruhe ausgeschlossen wird. Das ist beispielsweise 1871 für die deutschen Operationen gegen die französische Ostarmee der Fall gewesen, und hat wegen ungenauer Uebermittlung an die eine Partei zu Komplikationen und Reklamationen geführt. Es können auch Vereinbarungen über das Verbot von Kriegsrüstungen während der Waffenstillstandsdauer getroffen werden. Doch hält die Kontrolle hierüber sehr schwierig und ist ohne Zuzug neutraler Organe kaum denkbar. Darum hat das Waffenstillstandsmotiv schon oft weniger in der Friedenssehnsucht bestanden als in dem Bedürfnis, seine Streitkräfte gegnerischer Einwirkung entrückt wieder auffrischen zu können. So lag die Sache 1813 bei der durch Oesterreichs Vermittlung zwischen Napoleon und den Verbündeten vereinbarten Waffenruhe, die dann auch von beiden Parteien weidlich zu umfangreichen Rüstungen ausgenützt worden ist. Bei jedem Waffenstillstand ist die Festsetzung einer Demarkationslinie üblich, die von den beidseitigen Truppen nicht überschritten werden darf, unter Umständen kann auch eine neutrale Zone ausgeschieden werden. Für beides ist ebenfalls schon auf die Mitwirkung Neutraler gegriffen worden. Wie weit diese möglichen Folgen des Friedensvorschlages Wirklichkeit werden, läßt sich zur Zeit um so weniger absehen, als diesen selbst verschiedene Widerstände zu begegnen scheinen. So viel steht aber fest, daß der Kolonialbesitz zu einem stark gebrauchten Verhandlungsmittel werden wird.

Nachdem Deutsch-Westafrika seit dem Juli 1915 unter englische Botmäßigkeit geraten war, durfte man annehmen, daß auch die übrigen afrikanischen Kolonien Deutschlands in Bälde einem gleichen Schicksal verfallen sein würden. Zu dieser Annahme berechtigte die tatsächliche Unmöglichkeit, diesen Kolonien vom Mutterlande aus irgendwelche militärische oder maritime Unterstützung zu kommen zu lassen. Es berechtigten dazu aber auch der Umstand, daß durch die Niederwerfung von Deutsch-Westafrika eine beträchtliche Zahl englischer Kolonialtruppen zu anderweitiger Verwendung frei geworden waren, wie die Voraussetzung, daß auf englischer Seite das Bestreben vorwalten